

Einblicke in asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragen (Asylpaket II und seine Folgen)

Siegburg, den 29.09.2016





Flucht und Asyl - Begriffe

- **Asylsuchender / Asylbewerber:** F, der um Asyl nachsucht, einen Asylantrag stellt und sich noch im Asylverfahren befindet (BüMA, Aufenthaltsgestattung)
- **Asylberechtigter:** F, der nach Art. 16a GG anerkannt wurde.
- **Anerkannter Flüchtling:** F, dem nach der GFK die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.
- **Subsidiär Schutzberechtigter:** F, bei dem festgestellt wurde, dass ihm im Herkunftsland ein „ernsthafter Schaden“ droht.
- **National Schutzberechtigter:** Flüchtling, bei dem ein nationales Abschiebungshindernis festgestellt wurde
- **Geduldeter (Flüchtling):** F, der grundsätzlich ausreisepflichtig und im Besitz einer „Duldung“ ist.



Flucht und Asyl - Begriffe

Unerlaubt eingereister Ausländer (§ 14 Abs. 1 AufenthG):

- Die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ist unerlaubt, wenn er
 - einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 nicht besitzt,
 - den nach § 4 erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt,
 - zwar ein nach § 4 erforderliches Visum bei Einreise besitzt, dieses aber durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde und deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird, oder
 - 3. nach § 11 Abs. 1, 6 oder 7 nicht einreisen darf, es sei denn, er besitzt eine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8.



Wer ist ein Flüchtling?

Artikel I der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert einen Flüchtling als Person,

- die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und
- die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und
- den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder
- wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.



Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter (Art. 33 GFK)

„Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“



Fluchtgründe

Zahlen beziehen sich auf 2014

Menschenrechtsverletzungen

- Politische Konflikte (424) / hochgewaltsame Konflikte (46) / Kriege (21)
- Folter / grausame Behandlung (131 Staaten)
- Todesstrafe (58)
- unfaire Gerichtsverhandlungen (93)
- Bestrafung von Homosexualität (78)
- Genitalverstümmelung (29)
- Blutrache / „Ehrenmorde“
- Inhaftierung gewaltfreier politischer Gefangener (62)
- Gesetzliches Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen (28)
- willkürliche Einschränkung der Meinungsfreiheit (119)



Fluchtgründe

- extreme Armut (2014: 1,5 Mrd. Menschen) / weitere 0,8 Mrd. stark bedroht)
- Korruption / Bandenkriminalität
- staatliche Diskriminierung (Ausschluss aus staatlichen Systemen: Bildung, Arbeit, Gesundheit, Rechtsschutz)
- unzureichende Existenzsicherung
- Naturkatastrophen / Klimawandel / Umweltzerstörung
- Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung (GFK)



Fluchtstrategien und Fluchtwege

- keine gradlinigen Wanderungen vom Krisen- in den sicheren Staat
- Nutzung verschiedener Transportmittel
- Fluchtdauer mehrere Wochen / Jahre
- Kostspielige / gefährliche Reisewege
- Irreguläre Einreise
- Verschuldungs-, Ausbeutungsfalle



2016: Flüchtlingsschutz in der EU?

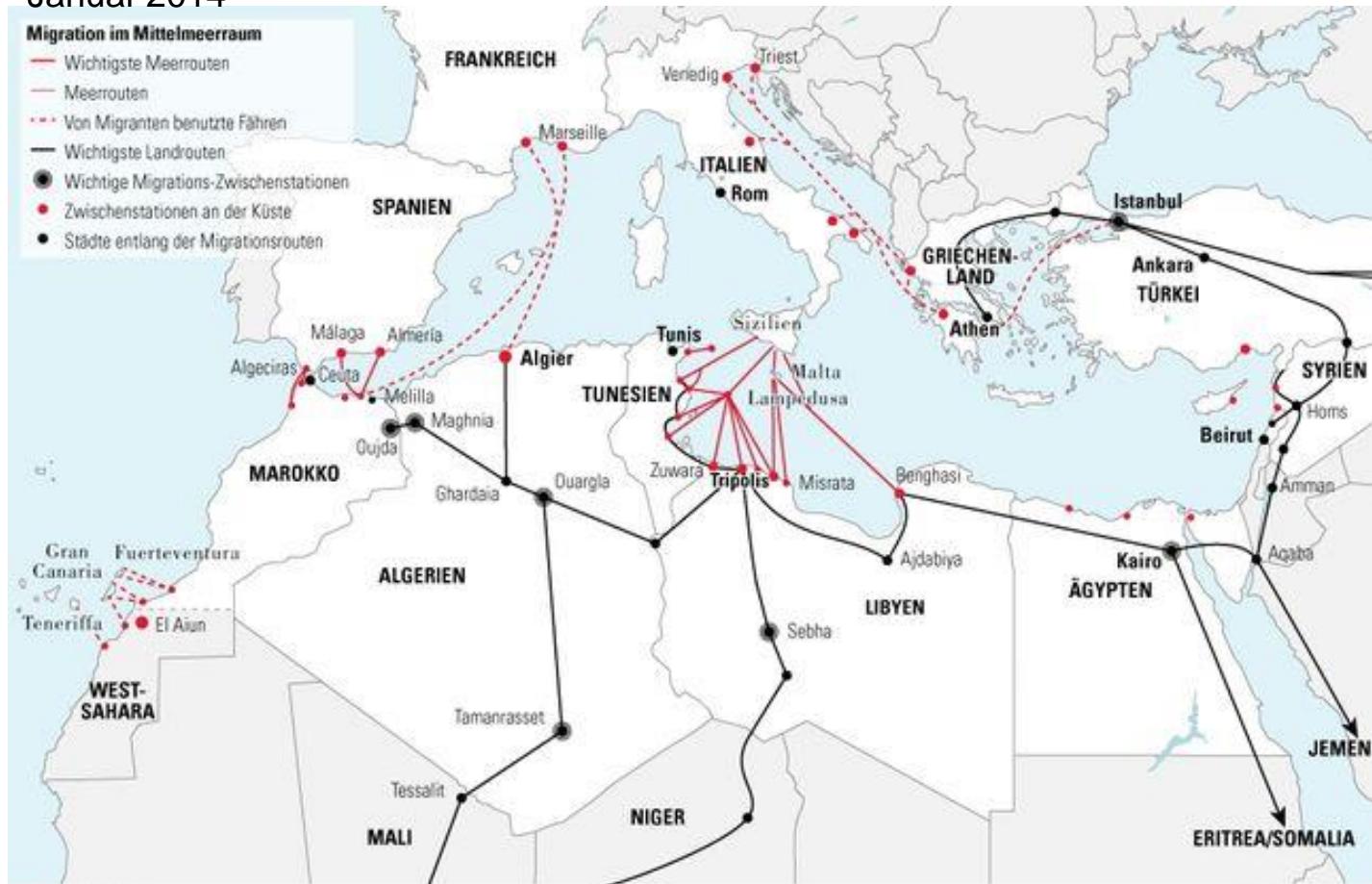
Thesen

- Die EU ist hinsichtlich einer gemeinsamen rechtsstaatlichen Flüchtlingspolitik sowie einer den Menschenrechten verpflichteten Wertegemeinschaft gescheitert.
- Internationale Vereinbarungen über die Rechte und den Schutz von Flüchtlingen werden offen gebrochen oder ausgehebelt.
- Die betrifft auch die in Verfassungen und Gesetze der Nationalstaaten festgelegten rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Prinzipien.
- Viele Gesellschaften der EU befinden sich auf dem Weg in rechtsgerichtete, autoritäre oder den demokratischen Rechtsstaat nicht mehr absolut priorisierende politische Systeme.



Fluchtstrategien und Fluchtwege

Januar 2014





Fluchtstrategien und Fluchtwege

April 2015





Fluchtstrategien und Fluchtwege

Januar 2016

Flucht über die Balkanroute





Fluchtstrategien und Fluchtwege

Grenzzaun an der mazedonisch-griechischen Grenze, Februar 2016



EU-Sondergipfel:
„Die Balkanroute ist ab jetzt
geschlossen“ (07.03.2016)





Fluchtwege September 2016





EU-Türkei-Pakt

- Alle nach dem 20.03.2016 in Griechenland aus der Türkei eingetroffenen Flüchtlinge sollen grundsätzlich in die Türkei abgeschoben werden.
- Die Flüchtlinge werden in Griechenland in Internierungslagern („Hotspots“) untergebracht. Ihnen wird lediglich ein „Asylschnellverfahren“ (Vorprüfung) gewährt.
- Im Gegenzug für jeden zurückgeschickten Syrer hat die EU zugesagt, einen anderen syrischen Flüchtling aus der Türkei auf legalem Wege aufzunehmen - bis zu einer Obergrenze von 72.000.
- Vom 20.03.2016 bis Ende Juli kamen 13.656 Flüchtlinge auf den griechischen Inseln an. 468 Flüchtlinge wurden aus Griechenland in die Türkei abgeschoben.
- Bis Ende Juli reisten 849 syrische Flüchtlinge aus der Türkei in die (11) EU-Staaten ein, darunter 294 nach Deutschland, 264 nach Schweden, 70 nach Italien, 57 nach Spanien und 56 in die Niederlanden.



z.B. Ungarn

- Illegale Einreise = Straftatbestand (seit 15.09.2015)
- minderjährige „Grenzverletzer“ ab 14 Jahren gelten rechtlich als Erwachsene
- Anklageschrift und Urteil müssen nicht übersetzt werden
- Strafe: Abschiebung und 1-3jähriges Einreiseverbot
- bislang 3.000 Verurteilte
- **amnesty international: Flüchtlinge in Ungarn sind regelmäßig Opfer von Misshandlungen oder werden grundlos monatelang eingesperrt**
- Hunderte Kilometer lange Zäune, Grenzanlagen werden z.Zt. verstärkt (30.05.2016).
- Neues „Elendslager“ bei Röszke an der ungar.-serb. Grenze



Fluchtweg Mittelmeer

- seit 2014 rd. 10.000 Tote im Mittelmeer (UNHCR, 07.06.2016)
- 2016 sei bisher „besonders tödlich“ (UNHCR 31.05.2016)
- Seit Jahresbeginn (bis Ende Juli 2016) über 3.100 dokumentierte Tote im Mittelmeer
- 187.920 Flüchtlinge und Migranten sind in den ersten 4 Monaten 2016 auf dem Seeweg in Europa angekommen, davon 155.765 Personen in Griechenland und 31.252 in Italien (UNHCR, 13.05.2016). Bis Ende Juli 2016 kamen bereits 100.145 Flüchtlinge in Italien an



EU28, 2015

Asylerstanträge:

1.255.600,

(2014: 562.680)

davon:

29% Syrien

4% Pakistan

14% Afghanistan

3% Eritrea

10% Irak

2% Iran

5% Kosovo

2% Nigeria

5% Albanien

26% Sonstige Länder

davon:

88.300 UMF (7%)



Deutschland 2015

Asylerstanträge:

441.899,

(2014: 173.072, 2013: 109.580)

davon:

35,9% Syrien

3,8% Serbien

12,2% Albanien

2,7% Ungeklärt

7,6% Kosovo

2,5% Eritrea

7,1% Afghanistan

2,1% Mazedonien

6,7% Irak

1,9% Pakistan

17,5% Sonstige

Aber: Es wurden bis Ende Dezember fast 1,1 Mio Flüchtlinge im EASY-System (Erstverteilung von Asylsuchenden) registriert.



Deutschland 2015

Von den Asylersantragsteller/innen waren ...

- ... rd. ein Drittel (30,6%) minderjährig,
- ... mehr als die Hälfte (50,9%) zwischen 18 und unter 35 Jahre alt,
- ... 0,6% 65 Jahre oder älter,
- ... mehr als zwei Drittel (69,1%) männlich.



Deutschland 2015

Zahl der Anhörungen beim BAMF (Erst- und Folgeverfahren):
83.822

Entscheidungen des BAMF (Erst- und Folgeverfahren):
282.726 (2014: 128.911, 2013: 80.978)

Anhängige Verfahren beim BAMF Ende Dez. 2015: 364.664.

Gesamtschutzquote beim BAMF:

49,8% (unbereinigt) bzw. 60,6% (bereinigt)

**Dazu kommen noch rd. 10% positive Asylentscheidungen der
Verwaltungsgerichte**



Deutschland 2015

Gesamtschutzquoten beim BAMF bei Asylerstanträgen

Syrien: 96,0%

Eritrea: 92,1%

Irak: 88,6%

Afghanistan: 47,6%

Pakistan: 9,8%

Kosovo: 0,4%

Mazedonien: 0,5%

Serbien: 0,1%

Albanien: 0,2%



Deutschland 2016

Asylerstanträge 01.01.-31.08.2016:

564.506,

davon:

39,8% Syrien

17,8% Afghanistan

13,9% Irak

3,5% Iran

2,6% Ungeklärt

2,0% Eritrea

2,0% Pakistan

1,8% Albanien

1,5% Russische Föderation

1,5% Nigeria

13,6% Sonstige

Fast drei Viertel der Asylerstantragsteller/innen (71,5%) kommen aus den drei Ländern Syrien, Afghanistan und Irak.



Deutschland bis Ende August 2016

Zahl der Anhörungen beim BAMF:

201.660 im Erstantragsverfahren und 3.511 im Folgeverfahren

Entscheidungen des BAMF:

367.721 Erstanträge und 28.090 Folgeanträge

(Jan.-Aug. 2015: 130.921 bzw. 21.856)

Anhängige Erstverfahren beim BAMF: 551.720 (plus 15.759 Folgeverfahren)

Gesamtschutzquote beim BAMF:

62,4% (unbereinigt) bzw. 71,9% (bereinigt)

**Dazu kommen noch positive Asylentscheidungen der
Verwaltungsgerichte**



Deutschland bis Ende August 2016

Gesamtschutzquoten (unbereinigt) beim BAMF bei Asylersanträgen

Syrien:	98,2%	Iran:	54,5%
Eritrea:	94,8%	Nigeria:	8,4%
Afghanistan:	44,5%	Pakistan	5,3%
Ungeklärt:	88,9%	Russ. Föd.	4,6%
Irak:	75,1%	Albanien:	0,4%

60.629 Personen erhielten subsidiären Schutz, darunter 83,3% Flüchtlinge aus Syrien.



Deutschland 2016, 1. Halbjahr

- Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von UMF bis zur BAMF-Entscheidung:
 - Syrien: 6 Monate
 - Afghanistan: 10 Monate
 - Algerien: 12 Monate
 - Marokko: 14 Monate
 - Somalia: 16 Monate
 - Iran: 17 Monate



Königsteiner Schlüssel 2016



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2016



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2014, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 124



NRW

	2015	(01.01.-21.08.) 2016
Zuweisungen:	231.878	55.765
tatsächliche Aufnahmen:	329.667	76.786

138 Unterbringungseinrichtungen (Stand: August 2016),

davon:

8 Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

37 Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

93 Notunterkünfte (NU)



NRW

2015

- **Abschiebungen:** **4.395**
(entspricht 21% aller Abschiebungen [Bund: 20.888])
- **Freiwillige Rückkehr mit REAG/GARP** **8.213**
(entspricht 22% der freiwilligen Ausreisen [Bund: 37.220])

2016

- **Abschiebungen** **2.957** (bis 31.07.2016)
- **Freiwillige Rückkehr mit REAG/GARP** **11.480** (bis 31.08.2016)
- **Freiwillige Rückkehr** **2.652** (bis 31.08.2016)



Folgen der Abschiebung

Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

- von Amts wegen befristet,
- unter 1 Jahr bei der 1. Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes, sonst unter 3 Jahre bis max. unter 5 Jahre,
- über 5 bis unter 10 Jahre bei Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder bei schwerwiegender Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
- die Frist beginnt mit der Ausreise und kann mit Bedingungen versehen werden,
- Frist kann aufgehoben oder verkürzt werden.

Es erfolgt

- eine nationale Ausschreibung zur Fahndung,
- eine Eintragung im Ausländerzentralregister und
- in der Regel eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS), so dass auch die Einreise in ein Schengen-Staat nicht erlaubt ist.



Asylverfahrens- und Verteilungsablauf (schematisch):

1. Asylgesuch an der Grenze oder im Inland / Zugang NRW
2. Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum („LEA“ ab 01.01.2017; Aufenthalt „wenige Stunden“)
 - Med. Vorscreening
 - Fast-ID
 - EASY-Optionierung
 - NRW: Transfer in die EAE
 - Ex-NRW: ED-Behandlung – Transfer ins Bundesland (Fahrkarte)
3. Erstaufnahmeeinrichtung (Aufenthalt eine Woche)
 - ED-Behandlung
 - Gesundheitsuntersuchung (§ 62 AsylG)
 - Ankunftsnachweis
 - AsylbLG
 - Zuführung in ein BAMF-Ankunftszenrum



Ausländerrechtlicher Status

Aufenthaltsgestattung:

- Entsteht kraft Gesetzes mit der Äußerung des Asylgesuchs (§ 55 Abs. 1 S. 1 AsylG).
- Im Falle der unerlaubten Einreise aus einem „sicheren Drittstaat“ (§ 26a AsylG) wird sie erst mit der Asylantragstellung erworben (§ 55 Abs. 1 S. 3 AsylG).
- Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung wird nach der Asylantragstellung innerhalb von 3 Arbeitstagen ausgestellt.

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender:

- Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes ererkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt (§ 63a Abs. 1 AsylG).

NRW-Erlasse v. 30.11.2015 und 01.12.2015:

- Asylgesuch (Beginn der Aufenthaltsgestattung) kann durch die BüMA nachgewiesen werden.



Asylverfahrens- und Verteilungsablauf (schematisch):

4. Persönliche Asylantragstellung im BAMF-Ankunftszenrum

- Registrierung
- 1. Anhörung: Prüfung d. Zuständigkeit (Reiseweg / Dublin)
 - Asylantrag unzulässig: Abschiebung in den EU-Staat
 - Asylantrag zulässig. Verfahren wird fortgesetzt
- 2. Anhörung: Prüfung d. Fluchtgründe

5. Zentrale Unterbringungseinrichtung/ZUE

- Unterbringung
- AsylbLG
- Zuweisung durch Bezirksregierung Arnsberg

6. Transfer in eine (396) NRW-Gemeinde



Asylverfahrens- und Verteilungsablauf (schematisch):

7. Entscheidung:

- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, ggf. zusätzlich Asylberechtigung
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes
- Ablehnung des Asylantrages als „unbegründet“
 - Rechtsmittelfrist: 2 Wochen
- Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“
 - Rechtsmittelfrist: 1 Woche (Eilantrag!)



Nach Abschluss des Asylverfahrens

1. Anerkennung

■ Aufenthaltserlaubnis

- § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz → Asylberechtigung nach Art. 16a GG
- § 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG → Anerkennung nach der GFK
- § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG → Subsidiärer Schutz
- § 25 Abs. 3 AufenthG → Nationaler Abschiebungsschutz

2. Ablehnung

- „Unbegründet“ → Aufenthaltsgestattung
- „offensichtlich unbegründet“ → Duldung /
Ausreisepflicht



Rechte besonderer Gruppen

- **Besonders schutzbedürftige Personengruppen:**

Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. **Diese Aufzählung ist nicht abschließend.**

- **Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention:**

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.



Ausländerrecht = Ordnungsrecht

Grundaussagen

- Ausländerrecht ist Teil des Ordnungsrechts und dient der Gefahrenabwehr. Der Ausländer stellt daher potentiell eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Und wenn er zu einer (vermeintlich) tatsächlichen Gefahr wird, muss er aus dem Bundesgebiet entfernt werden.
- Das Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung (§ 1 S. 1 AufenthG).
- Die Zugänge zu sozialen, ökonomischen Strukturen und staatlichen Leistungen hängen vom konkreten Aufenthaltsstatus ab.



Integration?

Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen:

- Z.T. menschenunwürdige Unterbringung, v.a. für „besonders schutzbedürftige Personengruppen“
- unzureichende Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention)
- Leistungen und (eingeschränkte) Krankenhilfe nach dem AsylbLG
- eingeschränkter Arbeitsmarktzugang und Arbeitsverbote
- kein Anspruch auf Sprachkurs für Asylbewerber/innen ohne „Bleibereichtsperspektive“ und geduldete Flüchtlinge
- zu wenig und zu volle Seiteneinsteigerklassen / Internationale Förderklassen nur bis 18 Jahre
- drastische Verschärfungen im Asyl- und Ausländerecht



Rassismus und Gewalt

2015

- 1239 Angriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte [Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl], darunter 137 Brandanschläge.
- Hinzu kommen 918 Fälle in der Kategorie „Sonstiges“. Hierzu zählen etwa Steinwürfe, Anschläge mit Buttersäure, Hakenkreuzschmierereien oder Schüsse.
- Insgesamt wurden mindestens 288 Menschen körperlich verletzt.

2016 (bis 13.08.2016)

- Angriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte: **768**
 - davon tätliche Übergriffe auf Asylsuchende (Körperverletzung): **160**
 - davon Brandanschläge auf Unterkünfte: **95**
 - davon sonstige Angriffe auf Unterkünfte (Stein-/ Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien etc.): **513**
- Verletzte Asylsuchende (durch Brandanschläge, tätliche Übergriffe etc.): **253**
- Demonstrationen/ Kundgebungen: **53**
- **Attacken auf Moscheen: 29 (1. Halbjahr 2016)**



Rechtliche Selektionen

Asylsuchende Flüchtlinge werden asyl-, ausländer- und leistungsrechtlich wie folgt selektiert und gesondert behandelt:

- A: Angehörige von Staaten mit „Bleibeperspektive“ (Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia)
- B: Angehörige „sicherer Herkunftsländer“ (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien [sowie EU-Staaten])
- C: Angehörige aus Staaten, die nicht unter A oder B fallen
- D: Dublin-Fälle



Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz plus Verordnungen

Erweiterung der Liste „sicherer“ Herkunftsländer

(Albanien/Kosovo/Montenegro)

- hohe Hürden im Asylverfahren und „kurzer Prozess“
- Schlechterstellung gegenüber anderen Flüchtlingsgruppen, z.B. beim Arbeitsmarktzugang

Für Flüchtlinge aus nicht „sicheren“ Herkunftsländern:

- statt 3, jetzt bis zu 6 Monate Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung
- Verlängerung des Arbeitsverbotes entsprechend des Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung; Schulpflichtausschluss (NRW u.a.)

Für Flüchtlinge aus „sicheren“ Herkunftsländern:

- Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen bis zur Entscheidung im Asylverfahren, bei „o.u.“ bis zur Abschiebung/Ausreise (Ausnahmeregelungen!)
- Arbeits- und Ausbildungsverbot während des Aufenthalts in Aufnahmeeinrichtungen; Schulpflichtausschluss (NRW u.a.)
- unbefristetes Arbeits- und Ausbildungsverbot bei Ablehnung von nach dem 31.08.2015 gestellten Asylanträgen



Abschiebungen ohne Ankündigung

- Abschiebungstermin darf dann nicht mehr angekündigt werden, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist

Sicherungshaft

- Bei „Anhaltspunkten“ u.a. auf
 - Beseitigung von Identitäts- oder Reisedokumenten
 - Verstoß gegen Mitwirkungshandlungen zur Identitätsfeststellung
 - Zahlung „erheblicher Geldbeträge“ an einen Schlepper/Fluchthelfer
 - Ausreise aus einem Dublin-Staat vor Abschluss eines dort laufenden Asylverfahrens

Kein Arbeitsmarktzugang für Geduldete

- die sich in die BRD begeben haben, um AsylbLG-Leistungen zu erhalten,
- bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können und sie dies zu vertreten haben oder
- bei Angehörigen „sicherer“ Herkunftsländer.



Asylbewerberleistungsg

- Gewährung auch des sog. Bargeldbetrages vorrangig in Sachleistungen in Aufnahmeeinrichtungen
- Weitere Leistungskürzungen nach § 1a (bis auf: Ernährung/Unterkunft/Körper- u. Gesundheitspflege)
 - bei Personen, denen keine Ausreisefrist gewährt wurde oder diese abgelaufen ist,
 - bei Geduldeten mit „selbstverschuldetem“ Abschiebungshindernis.

Integrationskurse

- Zulassung nur von Asylsuchenden mit „Bleibeperspektive“
- grds. Verpflichtung von SGB II-Bezieher/innen zur Teilnahme an Deutschkursen
- Ausschluss anderer Asylsuchenden und der geduldeten Flüchtlinge



Asylpaket II (17.03.2016 i.K.)

- Einrichtung von Sonderlagern („besondere Aufnahmeeinrichtungen“, § 5 Abs. 5 AsylG) mit Asylschnellverfahren (§ 30a AsylG) u.a. für Antragsteller/innen
 - ohne Identitätspapiere bei „Annahme „mutwilliger Vernichtung“,
 - aus „sicheren“ Herkunftsländern und
 - für Folgeantragsteller-/innen;
 - Strikte Residenzpflicht. Bei Verstoß: Einstellung des Asylverfahrens (§ 33 Abs. 2 AsylG)
- Einstellung des Asylverfahrens bei Verstoß gegen Melde- und Erscheinungspflichten (§§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2 AsylG)
- Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte für 2 Jahre (bis 16.03.2018); faktischer Ausschluss des Elternnachzugs für UMF („Kann“ „in begründeten Fällen“ bei „dringenden humanitären Gründen“)



- Gesetzliche Regelvermutung, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen (§ 60a Abs. 2c AufenthG). Verpflichtung des Ausländers zur Vorlage einer „qualifizierten ärztlichen Bescheinigung“. Folge der Nichtvorlage: Vorbringen „darf“ unberücksichtigt bleiben.
- In § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG wird die erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr definiert: es gelten nur noch lebensbedrohliche/schwerwiegende Erkrankungen mit wesentlicher Verschlechterungsgefahr. PTBS gilt lt. Gesetzesbegründung regelmäßig nicht als „schwerwiegende Erkrankung“.



IntegrationsG (06.08.2016 i.K., § 26 AufenthG)

■ **Verschärfung beim Daueraufenthalt für anerkannte Flüchtlinge:**

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis erst nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis (bislang 3 Jahre) und nur dann, wenn kein Widerruf erfolgt, „hinreichende“ Sprachkenntnisse und die „überwiegende“ Sicherung des Lebensunterhaltes vorliegen.
- Verkürzung auf 3 Jahre Aufenthaltserlaubnis nur bei „Beherrschung“ der deutschen Sprache und „weit überwiegender“ Lebensunterhaltssicherung.

Die Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.

■ **Verschärfung beim Daueraufenthalt für alle anderen:**

- Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs. 2 AufenthG.

Die Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.



IntegrationsG (§ 12a AufenthG)

- **Wohnsitzauflage für auch für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte:**
 - Verpflichtung zur Wohnsitznahme für die Dauer von 3 Jahren in dem für das Asylverfahren zugewiesenen Bundesland.
 - Gilt nicht bei sv-pflichtiger Beschäftigung (mind. 15 Std./Woche, Einkommen i.H.d. durchschnittl. Bedarfs nach §§ 20,22 SGB II), Berufsausbildung oder Studium (§ 12a Abs. 1)
 - Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort zur Versorgung mit angemessenem Wohnraum, werin einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen vorübergehenden Unterkunft wohnt (Verpflichtung innerhalb von [2 x] 6 Monaten nach Anerkennung oder AE-Erteilung für die Dauer von 3 Jahren), § 12a Abs. 2)
 - wenn dadurch erleichtert wird:
 - Wohnraumversorgung,
 - Aufnahme eines Sprachkurses A2,
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.



IntegrationsG (§ 12a AufenthG)

- **Wohnsitzauflage für auch für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte:**
 - Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort, (Verpflichtung innerhalb von 6 Monaten nach Anerkennung oder AE-Erteilung für die Dauer von 3 Jahren), wenn dadurch erleichtert wird:
 - Wohnraumversorgung,
 - Aufnahme eines Sprachkurses A2,
 - Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, § 12a Abs. 3.
 - Verpflichtung/Zuweisung nach Abs. 1-4 ist auf Antrag aufzuheben, wenn
 - sv-pflichtige Beschäftigung, ein lebensunterhaltssicherndes Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz nachgewiesen wird,
 - Ehegatte, Lebenspartner/in oder minderjährige Kinder an einem anderen Wohnort leben,
 - eine Härte zu vermeiden ist (z.B. „dringende persönliche Gründe“).



IntegrationsG (§ 12a AufenthG)

- **Wohnsitzauflage für auch für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte:**
 - Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach Abs. 2-4 haben keine aufschiebende Wirkung
 - Verletzung der Auflage ist Ordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis zu 1.000 €). Keine SGB II-Leistungen am „falschen“ Ort, nur Reisebeihilfe zum Zuweisungsort (§ 23 Abs. 5 SGB XII)
 - **§ 12a AufenthG tritt am 06.08.2019 außer Kraft.**



Weitere Verschärfungen:

■ **AufenthG:**

- „Duldung“ statt Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken
(§ 60a Abs. 2 S. 4ff AufenthG):
 - erlischt bei Abbruch oder Straftaten über best. Bagatellgrenzen (50/90 TS).
 - Verpflichtung des Arbeitgebers (AG), Ausbildungsabbrüche oder das Nichtbetreiben von Ausbildungen zu „unverzüglich“ und „schriftlich“ der ABH anzuzeigen. Sonst begeht AG Ordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis zu 30.000 €).
- Verpflichtungserklärung: gilt für 5 Jahre ab Einreise. Für VE, die vor dem 06.08.2016 abgegeben wurden, gelten 3 Jahre.

■ **SGB III:**

- Bundesausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III) und Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III) für Geduldete erst nach 6 Jahren Aufenthalt
- Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) und assistierte Ausbildung (§ 130 Abs. 1 SGB III) für Geduldete nach 12 Monaten Aufenthalt
- Ausschluss von Asylbewerbern aus „sicheren Herkunftsstaaten“



Weitere Verschärfungen:

- **§ 1a AsylbLG** (Leistungen nur dann, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist):
 - Nach § 1a Abs. 4 sind von den Kürzungen nunmehr auch Personen betroffen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen internationalen Schutzstatus erhalten haben.
 - Eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 5 erfolgt zudem dann, wenn Asylsuchende bestimmte Mitwirkungspflichten nicht erfüllt haben, z.B.
 - die fehlende Beibringung von Unterlagen zur Bestimmung ihrer Identität,
 - das Fernbleiben von einem Termin zur förmlichen Antragsstellung beim BAMF oder
 - die Verweigerung von Angaben zu Informationen ihrer Identität oder Staatsbürgerschaft.
 - Leistungskürzung bei Verstößen gegen § 5a (Arbeitsgelegenheiten „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“) und § 5b (Sonstige Maßnahmen zur Integration)



„Integrations“G

Weitere Verschärfungen:

- **§ 5 AsylbLG** (Arbeitsgelegenheiten):
 - Absenkung des „1-€-Jobs“ (Arbeitsgelegenheit) auf 0,80 €
- **§ 5a AsylbLG** („Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“):
 - Verpflichtung zur Teilnahme (außer: Angehörige „sicherer Herkunftsländer“ mit Aufenthaltsgestattung, Geduldete nach § 60a AufenthG und vollziehbar Ausreisepflichtige)

Weitere Änderungen:

- **§ 5b AsylbLG** („Sonstige Maßnahmen zur Integration“):
 - Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG von Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, Personen mit Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 oder Personen mit AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Ausschluss von Angehörigen „sicherer Herkunftsländer“).



Weitere Änderungen

- **Art. 1-3 der Verordnung zum IntegrationsG zur Änderung der BeschVO:**
 - § 32 Abs. 5 BeschVO:
 - Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie
 - 1. eine Beschäftigung nach § 2 Absatz 2, § 6 oder § 8 aufnehmen,
 - 2. sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten oder
 - 3. eine Beschäftigung in dem Bezirk einer der in der Anlage zu § 32 aufgeführten Agenturen für Arbeit ausüben.
 - Durch diese Änderung wurde die Vorrangprüfung in 133 von 156 Arbeitsagenturbezirken abgeschafft.



Die Grundleistungen:

- sollen unbar erbracht werden;
- Medizinische Versorgung ist auf Akut- und Schmerzbehandlung reduziert;
- können auf das „unabweisbar Gebotene“ reduziert werden

Sofern

- keine rechtsmissbräuchliche Verlängerung des Aufenthaltes vorliegt, werden nach 15 Monaten Leistungen analog dem SGB XII* erbracht.

* Sozialgesetzbuch



AsylbLG-Grundleistungen ab dem 17.03.2016

(SGB II/XII)

■	Haushaltsvorstand	219 €		
	plus Barbetrag	135 €	354 €	(404)
■	bei Ehepartnern	196 €		
	plus Barbetrag	122 €	318 €	(364)
■	Haushaltsangehörige ab 18 Jahren	176 €		
	plus Barbetrag	108 €	284 €	(324)
■	14-17 Jahre	200 €		
	plus Barbetrag	76 €	276 €	(306)
■	6-13 Jahre	159 €		
	plus Barbetrag	83 €	242 €	(270)
■	0-5 Jahre	135 €		
	plus Barbetrag	79 €	214 €	(237)



Erwerbstätigkeit

Grundsätze für die Ausübung einer Beschäftigung:

- Ausländer dürfen eine Erwerbstätigkeit nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt.
- Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist
- Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach dem AufenthG bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt.
- Einem Ausländer, der keine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung besitzt, kann die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden,
 - wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat (§ 39 AufenthG) oder
 - durch Rechtsverordnung (§ 42 AufenthG) bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesarbeitsagentur zulässig ist.



Erwerbstätigkeit

Arbeitsmarktzugang ohne Beschränkung

■ „Erwerbstätigkeit gestattet“

- Jede legale Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung) darf ausgeübt werden, von Inhaber/innen einer
 - Niederlassungserlaubnis,
 - AE nach § 22 S. 2 AufenthG (BMI - Aufnahme aus dem Ausland),
 - AE nach § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufnahmeanordnung durch BMI),
 - AE nach § 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2 AufenthG,
 - sowie weiterer Aufenthaltserlaubnisse, sofern dies bestimmt wurde.



Erwerbstätigkeit

■ „Beschäftigung gestattet“

- Jede legale Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit) darf angenommen werden von Inhaber/innen einer
 - AE nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Abschiebestopp)
 - AE nach § 23a AufenthG (Härtefälle)
 - AE nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)
 - AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG (nationale Abschiebungshindernisse)
 - AE nach § 25 Abs. 4 AufenthG (nicht vollziehbar ausreisepflichtig)
 - AE nach § 25 Abs. 4a S. 2 AufenthG (Opfer von Straftaten)
 - AE nach § 25 Abs. 5 AufenthG (inländ. Vollstreckungshindernis)



Erwerbstätigkeit

„One-Stop-Government“

- Der Antrag auf Arbeitserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde (ABH) gestellt werden.
- Die Arbeitsagentur wird für die erforderliche Zustimmung nur in einem internen Verwaltungsverfahren beteiligt.
- Nach Prüfung durch die Arbeitsagentur erteilt – oder auch nicht – die ABH die Arbeitserlaubnis.
 - 14 Tage nach ein Eingang bei der Arbeitsagentur muss die Mitteilung an die ABH ergehen, ansonsten gilt die Erlaubnisfiktion!
- Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid richten sich gegen die ABH.



Erwerbstätigkeit

Prüfung des Zugangs zum Arbeitsmarkt durch BA

- Vorrangprüfung:
Steht für den Arbeitsplatz ein „bevorrechtigter“ Arbeitnehmer zur Verfügung?
- Beschäftigungsbedingungsprüfung:
Wird für die Tätigkeit ein angemessener Lohn gezahlt?
- Prüfung von Versagungsgründen:
z.B. bei Leiharbeit



AG / BüMA / AN

Arbeitsverbot:

- für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 61 Abs. 1 AsylG);
- für die Dauer des Asylverfahrens bei Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsländern“, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG)
- Im Übrigen 3 Monate ab Asylgesuch (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG);

Beschäftigung

Duldung

Arbeitsverbot:

- Wenn sich jemand in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen (§ 60a Abs. 6 Nr. 1 AufenthG);
- bei selbst zu vertretenden Gründen, weshalb eine Abschiebung nicht vollzogen werden kann (§ 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG);
- als Angehöriger eines „sicheren Herkunftsstaates“, wenn der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG);
- Im Übrigen 3 Monate ab Registrierung (§ 32 Abs. 1 BeschV).



Beschäftigung

AG / BüMA / AN

Eine Beschäftigungserlaubnis der ABH ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich!

- **Ab dem 4. Monat:**
- betriebliche Ausbildung
- FSJ/BFD
- Praktika nach dem § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme
- Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der „Blue Card“ erfüllen (49.600 € brutto +) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Familienangehörige im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen

- Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 4 BeschVO und § 61 Abs. 2 AsylG
- Keine Vorrangprüfung, keine Zustimmung der Arbeitsagentur

Duldung

Eine Beschäftigungserlaubnis der ABH ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich!

- **Ab dem 1. Tag:**
- betriebliche Ausbildung
- FSJ/BFD
- Praktika nach dem § 22 Abs. 1 MiLoG sowie im Rahmen EU-geförderter Programme
- Personen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Personen mit ausländischem Hochschulabschluss, wenn sie die Kriterien der „Blue Card“ erfüllen (49.600 € brutto +) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung
- Familienangehörige im eigenen Betrieb, die im gleichen Haushalt wohnen

- Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 2 BeschVO.
- Keine Vorrangprüfung, keine Zustimmung der Arbeitsagentur



Beschäftigung

AG / BüMA / AN

Eine Beschäftigungserlaubnis der ABH ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich!

■ Ab dem 4. Monat:

Arbeitsmarktzugang (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i.V.m. § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschVO), auch Leiharbeit in den meisten Regionen möglich (§ 32 Abs. 3 BeschVO);

- Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich;
- Vorrangprüfung nur noch in MV und in Teilen BY und NRW;
 - Härtefallregelung: Zustimmung ohne Vorrangprüfung bei „besonderer Härte“ (§ 37 BeschVO).

■ Ab dem 16. Monat:

Jede Beschäftigung ohne VP (§ 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 32 Abs. 5 Nr. 5 BeschVO), Leiharbeitnehmerschaft möglich (§ 32 Abs. 3 BeschVO);

- Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich;

Duldung

Eine Beschäftigungserlaubnis der ABH ist für alle Beschäftigungen immer erforderlich!

■ Ab dem 4. Monat:

Arbeitsmarktzugang (§§ 32 Abs. 1 + Abs. 5 BeschVO), auch Leiharbeit in den meisten Regionen möglich (§ 32 Abs. 3 BeschVO);

- Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich;
- Vorrangprüfung nur noch in MV und in Teilen BY und NRW;
 - Härtefallregelung: Zustimmung ohne Vorrangprüfung bei „besonderer Härte“ (§ 37 BeschVO).

■ Ab dem 16. Monat:

Jede Beschäftigung ohne VP (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschVO), Leiharbeitnehmerschaft möglich (§ 32 Abs. 3 BeschVO);

- Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich;



Beschäftigung

AG / BüMA / AN

- **nach 4 Jahren:**
unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschVO i.V.m. § 61 Abs. 2 AsylG).
- Keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich;
- **Weiteres:**
- Keine Beschäftigungserlaubnis durch die ABH bei Angehörigen „sicherer Herkunftsländer“, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag und dieser abgelehnt wurde.

Duldung

- **nach 4 Jahren:**
unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschVO).
- Keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich;
- **Weiteres:**
- keine Beschäftigungserlaubnis durch die ABH,
 - wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen,
 - wenn die Person aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann,
 - bei Angehörigen „sicherer Herkunftsländer“, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag stellten und dieser abgelehnt wurde.



§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis (AE) erteilt werden, wenn

- er sich seit 4 Jahren ununterbrochen hier aufhält,
- er seit 4 Jahren erfolgreich im Bundesgebiet die Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
- der Antrag auf Erteilung einer AE vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
- es gewährleistet erscheint, dass er sich in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann.



§ 25b AufenthG

Bleiberechtsregelung für geduldete Ausländer

Voraussetzungen:

- 8 / 6 Jahre ununterbrochener Aufenthalt
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- überwiegende Lebensunterhaltssicherung mit Prognose (Wohngeld unschädlich)
- vorübergehender Sozialhilfebezug i.d.R. unschädlich für bestimmte Personengruppen
- mündliche Deutschkenntnisse A 2
- Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs eigener Kinder
- keine vorsätzlich falschen Angaben gegenüber der ABH
- Keine Täuschung über Staatsangehörigkeit oder Identität
- keine Verzögerung/Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- kein Ausweisungsinteresse

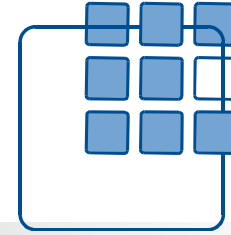


§ 18a AufenthG

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Einem geduldeten Ausländer kann eine AE zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesarbeitsagentur zugestimmt hat und der Ausländer in der BRD

- eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat,
- mit einem anerkannten Hochschulabschluss seit 2 Jahren ununterbrochen, eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat,
- als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt,
- über ausreichendem Wohnraum und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt,
- die ABH nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde (außer 50/90 Tagessätze)



Kölner Flüchtlingsrat e.V.

Danke sehr für's Zuhören.



Claus-Ulrich Pröiß / Projekt Infonetz zur Unterstützung von Flüchtlingen.
Das Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

